

## **Verordnung über den Vollzug des Schifffahrtsrechts im Kanton Schaffhausen (Schifffahrtsverordnung)**

vom 5. Juni 1979

---

*Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,*

in Ausführung des Vertrages zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Schifffahrt auf dem Untersee und dem Rhein zwischen Konstanz und Schaffhausen vom 1. Juni 1973 <sup>1)</sup>, der Verordnung der Internationalen Schifffahrtskommission vom 13. Januar 1976 (Bodensee-Schifffahrts-Ordnung) <sup>2)</sup>, des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975 <sup>3)</sup> sowie der Verordnung des Bundesrates über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern vom 8. November 1978 <sup>4)</sup> und gestützt auf Art. 13 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 <sup>5)</sup>,

*verordnet:*

### **§ 1**

Diese Verordnung regelt den Vollzug des Schifffahrtsrechts im Kanton Schaffhausen. Geltungsbereich

Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen in internationalen und interkantonalen Vereinbarungen, im Bundesrecht sowie in gestützt darauf erlassenen Vorschriften.

### **§ 2 <sup>11)</sup>**

Zuständig für den Vollzug des Schifffahrtsrechts ist das Baudepartement. Zuständigkeit

---

Amtsblatt 1979, S. 491; Rechtsbuch 1964, Nr. 300.

**§ 3**

Schiffsverkehr

<sup>1</sup> Soweit der Vollzug des Schiffahrtsrechts nicht einer besonderen Behörde übertragen ist, obliegt er dem kantonalen Schiffahrtsamt <sup>6)</sup>.

<sup>2</sup> Das Schiffahrtsamt <sup>6)</sup> ist insbesondere zuständig für

- a) Erteilung von Schifferpatenten und Schiffsbetriebsbewilligungen;
- b) Anordnungen vorübergehender Art zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie zur Abwendung von Gefahren oder Nachteilen, die durch die Schifffahrt verursacht werden können;
- c) die Bezeichnung von Vorrangfahrzeugen;
- d) die Bewilligung für Sonderfahrzeuge, Sondertransporte, Veranstaltungen und unregelmässige gewerbsmässige Personentransporte;
- e) die Herabsetzung der Altersgrenzen für das Schifferpatent im Einzelfall;
- f) die Führung des Schiffsregisters.

**§ 4**Überwachung  
des Verkehrs

Die Kantonspolizei überwacht den Verkehr auf den Gewässern in Zusammenarbeit mit den zuständigen ausländischen und ausserkantonalen Behörden sowie den Ufergemeinden.

**§ 5**Verweigerung  
und Entzug  
von Ausweisen

Das Schiffahrtsamt <sup>6)</sup> ist zuständig für die Verweigerung und den Entzug von Ausweisen der Führer und Besatzungen.

**§ 6**

Bauliche Anlagen

<sup>1</sup> Das Baudepartement <sup>6)</sup> ist zuständig für

- a) die Bewilligung von Bau, Änderung und Betrieb von Hafен-, Umschlags- und Landungsanlagen;
- b) die Bezeichnung von Landstellen für Fahrgastschiffe;
- c) die Bewilligung von Liegeplätzen für Schiffe;
- d) den Entscheid über Art und Standort der Schiffahrtszeichen sowie deren Errichtung.

<sup>2</sup> Sie handelt dabei im Einvernehmen mit dem Schiffahrtsamt <sup>6)</sup>, der Fischereiaufsicht sowie den zuständigen ausländischen und ausserkantonalen Behörden.

**§ 7**

... <sup>7)</sup>

§ 8<sup>8)</sup>

<sup>1</sup> Die Gebühren im Schiffsverkehr werden wie folgt festgesetzt: <sup>9)</sup> Gebühren

<b>1. Schiffsprüfungen</b>	Fr.
1.1 Wasserfahrzeuge ohne Motor	40.--
1.2 Motorschiffe mit Aussenbordmotor	70.--
1.3 Motorschiffe mit eingebautem Motor	100.--
- Zusatzgebühr für Koch- und sanitäre Einrichtungen	20.--
1.4 Segelschiffe	50.--
- Zusatzgebühr für Motor, Aussen- Innenbord	40.--
- Zusatzgebühr für Koch- und sanitäre Einrichtungen	20.--
1.5 Zuschlag für Erstabnahme nicht typengeprüfter Schiffe	30.--
1.6 Prüfungen von Wasserfahrzeugen besonderer Bauart sowie von Fahrgastschiffen	120.--/h
1.7 Für Nachprüfungen von beanstandeten Schiffen wird die Gebühr entsprechend dem Zeitaufwand erhoben, höchstens jedoch die Gebühr für die ordentliche Einzelprüfung	
1.8 Für Teilprüfungen (z.B. Motorwechsel) wird die Hälfte der ordentlichen Prüfungsgebühr erhoben	
1.9 Bei unentschuldigtem Nichterscheinen oder verspäteter Abmeldung ist die volle Prüfungsgebühr zu entrichten (Ausbleibgebühr). Eine Abmeldung oder Verschiebung gilt als rechtzeitig, wenn sie mindestens fünf Arbeitstage vor dem festgelegten Termin beim Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt vorliegt.	
<b>2. Schiffsführerprüfungen</b>	Fr.
2.1 Theorieprüfung Rheinstrecke	30.--
2.2 Theorieprüfung Bodensee	30.--
2.3 Praktische Prüfung Kategorie A	
- für die Rheinstrecke	120.--
- für den Bodensee	120.--
2.4 Praktische Prüfung Kategorie B (Fahrgastschiffe) und übrige Kategorien nach Aufwand	120.--/h
2.5 Bei unentschuldigtem Nichterscheinen oder verspäteter Abmeldung ist die volle Prüfungsgebühr zu entrichten (Ausbleibgebühr). Eine Abmeldung oder Verschiebung gilt als rechtzeitig, wenn sie mindestens fünf Arbeitstage vor dem festgelegten Termin beim Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt vorliegt.	

<b>3. Schiffsausweise</b>	
3.1 Schiffsausweise	40.--
3.2 Duplikat/Ersatz/Namensänderung	20.--
3.3 Tagesausweis (ohne Versicherung)	40.--
<b>4. Führerausweise</b>	
4.1 Führerausweis	40.--
4.2 Duplikat/Ersatz/Austausch/Namensänderung/Eintrag weiterer Kategorien	20.--
4.3 Kantonswechsel	40.--
<b>5. Verschiedene Gebühren</b>	
5.1 Polizeilicher Einzug von Ausweisen	60.--
5.2 Adressänderung nach Aufforderung	20.--
5.3 Rückerstattung, Bearbeitungsgebühr	10.--
5.4 Bewilligung für Führer- oder Schiffsprüfungen in einem anderen Kanton	20.--
5.5 Uebrige Bewilligungen oder Bestätigungen je nach Aufwand	10.-- bis 100.--
5.6 Versicherungswechsel	20.--
<b>6. Sonderbewilligungen</b>	
6.1 Bewilligung für Sondertransporte	20.-- bis 1'000.--
6.2 Bewilligung für nautische Veranstaltungen	20.-- bis 1'000.--

<sup>2</sup> Alle in dieser Verordnung nicht aufgeführten Positionen werden nach Aufwand festgelegt.

<sup>3</sup> Die Gebühren können im voraus eingezogen werden.

## § 9

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1979 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen<sup>10)</sup> und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden aufgehoben:

- die Interkantonale Verordnung betreffend die Schiffahrtspolizei auf dem Bodensee, Untersee und Rhein zwischen Rheineck und Schaffhausen vom 24. Mai 1937,
- die Verordnung des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen über den Verkehr mit Wasserfahrzeugen und das Wasserskifahren auf dem Rhein vom 24. Juni 1963,
- § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 3 der Verordnung des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen über die Schiffahrt auf den im Kanton Schaffhausen unterhalb Schaffhausen liegenden Rheinstrecken vom 12. Oktober 1971,
- der Beschluss des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen betreffend die Schiffahrtspolizei im Gebiete des Kantons Schaffhausen vom 10. November 1937,

- e) die Vereinbarung über die Durchführung der Prüfung von Segelbootführern auf dem Bodensee, Untersee und Rhein vom 7. Juli 1948.

---

Fussnoten:

- 1) SR 0.747.224.31.
- 2) SR 747.223.1.
- 3) SR 747.201.
- 4) SR 747.201.1.
- 5) SHR 172.200.
- 6) Fassung gemäss V vom 9. Dezember 1986, in Kraft getreten am 1. Januar 1987 (Amtsblatt 1986, S. 1043).
- 7) Aufgehoben durch RRB vom 22. Dezember 1998, in Kraft getreten am 1. Januar 1999 (Amtsblatt 1998, S. 1869).
- 8) Fassung gemäss RRB vom 27. November 1990, in Kraft getreten am 1. Januar 1991 (Amtsblatt 1990, Nr. 1225).
- 9) Fassung gemäss RRB vom 10. März 1998, in Kraft getreten am 1. April 1998 (Amtsblatt 1998, S. 364).
- 10) Amtsblatt 1979, S. 491.
- 11) Fassung gemäss V vom 3. Januar 2001, in Kraft getreten am 1. Januar 2001 (Amtsblatt 2001, S. 68).